

INFORMATIONSBLATT

über die Förderung der Sanierung von Gebäuden und Wohnungen (K-WBFG 1997 idF LGBl. Nr. 85/2013)

I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG:

Voraussetzung für eine Förderung ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden, für die

1. die Baubewilligung für die Errichtung der überwiegenden Teile des Gebäudes mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Ansuchens erteilt wurde, außer es handelt sich um
 - a. den Anschluss an Fernwärme oder um Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung (§ 39 Kärntner Bauordnung 1996) vor mindestens 5 Jahren erfolgt sein muss, oder
 - b. um Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, von Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen dienen;
2. die Räumlichkeiten nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den Bestimmungen des K-WBFG 1997 entsprechen und als Hauptwohnsitz regelmäßig und ganzjährig bewohnt werden;
3. durch die Sanierungsmaßnahmen eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einem zeitgemäßen Standard erfolgt;
4. die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch befugte Unternehmer nachgewiesen wird;
5. die Kosten der Sanierungsmaßnahmen insgesamt nachweislich mindestens € 2.000,- exklusive USt betragen, die Rechnungen in ihrem Leistungsumfang den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet sind und die einzelnen Rechnungen mindestens einen Betrag von € 100,- exklusive USt aufweisen;
6. soweit es sich um thermische Sanierungsmaßnahmen oder den Austausch von Wärmeversorgungsanlagen handelt,
 - **zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass eine Energieberatung vor Ort durchgeführt wurde,**
 - **im Zeitpunkt der Antragstellung ein Energieausweis über den Ist-Zustand sowie ein Energieausweis, der den Nachweis enthalten muss, welche energetische Verbesserungen mit den Sanierungsmaßnahmen erreicht werden, vorgelegt wird;**

Die Durchführung einer Energieberatung vor Ort und die Vorlage eines Energieausweises ist nicht erforderlich, wenn die Sanierungsmaßnahmen

- Solaranlagen für die Warmwasserbereitung,
- Solaranlagen für die Wärmeversorgung (Heizungseinbindung),
- den Anschluss an bestehende Wärmeversorgung (Pkt. IV.1. und IV.4.)
- eine Wärmepumpe für Warmwasser,

- die Errichtung von Sanitäranlagen,
- eine Dacherneuerung,
- den Einbau von Aufzügen,
- behindertengerechte Maßnahmen,
- Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen einer Großfamilie entsprechen oder
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage betreffen.

7. Bei Sanierungen von Gebäuden mit mindestens 9 Wohnungen oder Wohnheimen mit mindestens 18 Schlafstellen sind für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabevorschriften des VI. Abschnitts der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und zum Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, mit denen nähere Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Schaffung und Sanierung von Wohnraum festgelegt werden, zu beachten.

II. FÖRDERUNGSWERBER:

Eine Förderung kann in Anspruch nehmen:

Der Eigentümer des Gebäudes, der Bauberechtigte, der Verwalter (gemäß MRG oder WGG), der Wohnungsinhaber (Mieter oder Eigentümer).

Im Falle der Antragstellung eines Mieters ist die Zustimmung des Vermieters (Hauseigentümers) zu den Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes gilt:

1. Als **WOHNHEIM** ein zur Befriedigung ständigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmten Heim, das neben den Wohn- und Schlafräumen auch für die Unterbringung des Personals und der Verwaltung erforderlichen Räume, Verkehrsflächen und allenfalls auch gemeinsame Küchen-, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenzimmer sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält.
2. Als **WOHNHAUS** ein Gebäude welches Wohnzwecken dient und die Wohnungen den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-WBFG 1997 entsprechen. Bei Mischobjekten (Wohnungen, Geschäfte, Büro etc) erfolgt die Förderung nur anteilig und bezogen auf den als förderungsfähig anerkannten Wohnbereich.
3. Als **EIGENHEIM** ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen (siehe Punkt 4.).
4. Als **WOHNUNG** eine solche, welche zur ganzjährigen Bewohnung geeignet ist und eine normale Ausstattung aufweist, die Wohnung zumindest aus

Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und die Nutzfläche nicht unter 25 m² und nicht über 150 m² beträgt. Bei Wohnungen in Eigenheimen mit einer Nutzfläche über 150 m² verkürzen sich die anzuerkennenden Sanierungskosten entsprechend dem Prozentausmaß der Überschreitung

5. Als **SONSTIGES GEBÄUDE** ein Gebäude, das bisher noch nicht als Wohngebäude genutzt wurde (z.B. Gewerbeobjekt)
6. Als **NORMALE AUSSTATTUNG** eine solche, die bei größter Wirtschaftlichkeit des Baukostenaufwandes und der Anschaffungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der Anschlussmöglichkeit an Fernwärme in hierfür in Betracht kommenden Gebieten, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht, diese aber auch nicht sehr maßgeblich überschreitet; sie umfasst eine Wärmeversorgung, die über eine zentrale Wärmeverteilung für sämtliche Wohnräume erfolgt; **weitere dürfen nur Dämm- und Schaumstoffe verwendet werden, die frei von H-FCKW (teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen) und H-FKW (teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe) sind;**
7. Als **NUTZFLÄCHE** gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Wintergärten abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); bei Wohnanlagen mit Wohnungen, die überwiegend für ältere oder behinderte Menschen bestimmt sind, abzüglich der Bodenfläche der Räumlichkeiten, die den Bewohnern der Wohnanlage als Gemeinschaftsräume oder der Verwaltung dienen. Beim Abzug der Wandstärken ist von der Netto-Grundrissfläche auszugehen und bei Bauten mit verputzten oder verkleideten Wänden ist die aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechnete Grundrissfläche um 2 % zu verringern. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe und Ausbaumöglichkeit nach für Wohnzwecke nicht geeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

IV. ALS SANIERUNGSMASSNAHMEN GELTEN:

1. Allgemeine Verbesserungsmaßnahmen (förderbarer Kostenanteil bis 50 vH der anerkannten Sanierungskosten):

- die erstmalige Errichtung von Sanitäranlagen
- die bedarfsbezogene Wohnungszusammenlegung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- die Wohnungsteilung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)

- die bedarfsbezogene Wohnungsvergrößerung bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- die Dacherneuerung, nur in Verbindung mit der Errichtung eines Kaltdaches
- der erstmalige Einbau von Aufzügen iSd § 2 Abs. 1 lit. A Z 1 und Z 2 des Kärntner Aufzugsgesetzes, LGBl. Nr. 43/2000, mit zumindest vier Geschosseintrittsstationen in Wohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen
- Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen soweit z.B. keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

2. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile (förderbarer Kostenanteil bis 60 vH der anerkannten Sanierungskosten):

Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, wobei die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Art 15a- Vereinbarung erreicht werden müssen.

Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/m²K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m ² K
Außenwand	0,25 W/m ² K
Oberste Geschosdecke, Dach	0,20 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/m ² K

Die oben angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der jeweilige gesamte Bauteil saniert wird. Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist dann möglich wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

3. Maßnahmen für erhöhten Wärmeschutz einzelner Bauteile (förderbarer Kostenanteil bis 70 vH der anerkannten Sanierungskosten):

Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, wobei die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) die in Pkt. 2. angeführten U-Werte um mindestens 20 vH unterschreiten müssen.

Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,08 W/m²K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	0,88 W/m ² K
Außenwand	0,20 W/m ² K
Oberste Geschosdecke, Dach	0,16 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,28 W/m ² K

Die oben angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der jeweilige gesamte Bauteil saniert wird. Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist dann möglich wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

4. Sanierungsmaßnahmen bei thermischen Solaranlagen und Heizungsanlagen (förderbarer Kostenanteil bis 70 vH der anerkannten Sanierungskosten):

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Solaranlagen zur Heizungseinbindung
- Photovoltaikanlagen
- Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme
- Austausch des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperaturheizung
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfeste gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen)
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ von weniger als 20 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig
- Brauchwasserwärmepumpen
- Hypokaustensysteme
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Da dieser Punkt nur eine Aufzählung der Sanierungsmaßnahmen darstellen kann, wird zur Feststellung der detaillierten technischen Daten der Sanierungsmaßnahmen auf die Richtlinien zum K-WBFG 1997 und zum Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, verwiesen.

5. Deltaförderung im Rahmen der energetischen Sanierung (förderbarer Kostenanteil bis 70 vH der anerkannten Sanierungskosten):

Können die Zielwerte wie unter Punkt 6. unten angeführt im Rahmen einer umfassenden energetischen Sanierung nicht erreicht werden, kann eine Förderung (Deltaförderung) dann gewährt werden, wenn der Ausgangs – $HWB_{BGF,Ref}$ um mindestens 30% verbessert wird und die U-Werte der einzelnen Bauteile wie unter Punkt 2. eingehalten werden.

6. Umfassende energetische Sanierung (förderbarer Kostenanteil bis 100 vH der anerkannten Sanierungskosten):

Begriffsbestimmung: umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die angeführten U-Werte laut Punkt 2. erreicht: Fensterflächen, Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschosdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnis (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

$HWB_{BGF,Ref}$ in kWh/(m².a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
75	35

Sollten die Anforderungen an den Heizwärmebedarf nach Sanierung gemäß oben angeführter Tabelle nicht erreichbar sein (insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes oder etwa aufgrund besonders ungünstiger Ausgangssituation), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen der in Punkt 2. oben entsprechen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

7. Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (förderbarer Kostenanteil bis 100 vH der anerkannten Sanierungskosten):

Abhängig von Art und Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung können entsprechende Maßnahmen gefördert werden.

Das sind zB:

- Auffahrtsrampe (ÖNORM B 1600)
- Behindertenaufzüge (Treppen-Etagenlift)
- Errichtung von behindertengerechten Sanitärräumen (Bad, WC)
- Verbreiterung der Türöffnungen

Ein entsprechender Nachweis über Art und Ausmaß der Beeinträchtigung ist vorzulegen.

V. FÖRDERUNG – anzuerkennende Sanierungskosten:

Die Förderung erfolgt in Form

- eines jährlichen Zuschusses zum förderbaren Kostenanteil auf die Dauer von zehn Jahren, der halbjährlich ausgezahlt wird und
- eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten des Energieausweises und der Energieberatung vor Ort bis zu max. € 350,-.

Der jährliche Zuschuss beträgt 5 % des förderbaren Kostenanteiles. Dieser Zuschuss erhöht sich auf 6 %, wenn es sich um eine umfassende Sanierung handelt und das Bauvorhaben in einem Siedlungszentrum liegt.

Ein Siedlungszentrum ist das Gemeindegebiet, in dem sich die maßgeblichen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde befinden und deren Grenze(n) gemäß den Regelungen der Richtlinie – Festlegung von Siedlungszentren festgelegt ist (sind).

Das Ausmaß der anzuerkennenden Sanierungskosten beträgt, höchstens € 300,-- je m²/Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von max. € 36.000,-- je Wohnung und erhöht sich bei Sanierungsmaßnahmen gemäß Punkt 6. (umfassende Sanierung) auf höchstens € 400,-- je m²/Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von max. € 48.000,-- je Wohnung. Wird im Zuge der umfassenden energetischen Sanierung "Niedrigstenergiehausstandard" (Heizwärmebedarf max. 20 kWh/(m².a)) erreicht, erhöhen sich die max. anzuerkennenden Sanierungskosten auf € 500,-- je m²/Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von max. € 60.000,-- je Wohnung. Weiters können die anzuerkennenden Sanierungskosten über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates um einen weiteren Erhöhungsbetrag im Ausmaß von € 150,-- je m²/Nutzfläche, max. € 18.000,-- je Wohnung festgesetzt werden, sofern behindertengerechte Maßnahmen durchgeführt werden oder bei Gebäuden mit mindestens 6 Wohnungen und zumindest 4 Geschoßeinstiegsstationen ein Lift eingebaut wird, und gleichzeitig mehrere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen welche nicht mineralisch gebunden sind, werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials mit einem Erhöhungszuschlag von 10 vH angerechnet um damit eine entsprechend höhere Förderung zu erhalten.

Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsansuchen gestellt, so wird eine Förderung für die beantragten Sanierungsmaßnahmen nur insoweit gewährt, als die sich in einem Zeitraum von 5 Jahren ergebende Summe das vor angeführte Höchstausmaß der anzuerkennenden Sanierungskosten nicht überschreitet.

VI. BAUBEGINN (BAUAUSFÜHRUNG)

Mit den Sanierungsarbeiten kann bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden (ohne Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn), wenn bei Maßnahmen die der Vorlage eines Energieausweises und eines Energieberatungsprotokolls bedürfen (siehe I.6.), in den Förderanträgen ein Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieberatungsprotokolls und des Energieausweises in die Datenbank ZEUS-Kärnten erbracht wird.

Anträge ohne die erforderlichen Nachweise werden zurückgewiesen und gelten als nicht eingebracht.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen und Investitionen, die vor Antragstellung begonnen oder getätigt wurden, nicht berücksichtigt werden (Rechnungen und Leistungen gelten demnach frühestens ab dem Einreichdatum).

VII. DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNGSMASSNAHMEN - ENDABRECHNUNG

Mit den Sanierungsmaßnahmen ist spätestens nach Förderungszusage (Zusicherung) zu beginnen und **längstens ein Jahr nach Erhalt der Zusicherung die Endabrechnung vorzulegen.**

Hierzu sind die gesamten **Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen (Zahlungsnachweise)** in ein dafür vorgesehenes Formular einzutragen, anzuschließen und vorzulegen. Sollte gegenüber der Antragstellung eine Verringerung der Sanierungskosten und des förderbaren Kostenanteiles erfolgen, bewirkt dies eine entsprechende Verringerung des Zuschusses. Eine nachträgliche Erhöhung der zugesicherten förderungsfähigen Gesamtbaukosten ist nicht möglich. Dies sollte daher bei der Antragstellung bzw. bei der Erstellung der Angebote berücksichtigt werden, indem Kostenvoranschläge dem tatsächlich vorgesehenen und zu erwartenden Ausmaß entsprechend eingeholt werden.

Rechnungen unter € 100,- (exklusive USt) werden nicht berücksichtigt.

VIII. BEILAGEN:

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. BAUBEWILLIGUNGSBESCHEID:

Dieser ist nur im Falle baubewilligungspflichtiger Sanierungsmaßnahmen zu erbringen.

(Wird mit zuständiger Gemeinde oder der Baubehörde abgeklärt).

2. GRUNDBUCHSAUSZUG ODER MIETVERTRAG:

Grundbuchsauszug neuesten Standes der betreffenden Bauliegenschaft. Bei Mietern ist an Stelle des Grundbuchsauszuges der Mietvertrag beizubringen.

3. BAUPLÄNE:

Baubehördlich genehmigten Baupläne der gesamten Baulichkeit bzw. bei Mietern und Wohnungseigentümern der betreffenden Wohnung. Sollten keine Originalpläne vorhanden sein, sind gemeindeamtlich bestätigte Grundrisspläne, entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß hinsichtlich etwaiger nachträglicher Zu- und Umbauten usw., mit genauen Maßangaben und Raumbezeichnungen (Bestandsaufnahmen) der betreffenden Wohnungen oder bei Förderung von Wohnhäusern des gesamten Objektes bzw. jedes Geschosses beizubringen.

Bei Ansuchen, die den Austausch von Fenstern oder die Isolierung von Wänden zur Erhöhung des Wärmeschutzes betreffen, sind die zu tauschenden Fenster bzw. die zu isolierenden Wände im Bauplan deutlich zu kennzeichnen.

(Es wird ersucht, Ablichtungen der Pläne vorzulegen, da diese bis zum Auslaufen der Zuschussleistung im Förderungsansuchen verbleiben).

4. KOSTENVORANSCHLÄGE:

Vorzulegen sind detaillierte Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen der jeweiligen Firmen bzw. hiezu berechtigten Personen.

5. ENERGIEAUSWEIS:

Am Antragsformular für die Wohnhaussanierungsförderung ist durch Bestätigung des Erstellers der Nachweis zu erbringen, dass das Energieberatungsprotokoll, der Bestandsenergieausweis und der Planungsenergieausweis in die online-Datenbank ZEUS-Kärnten übermittelt und für die Wohnbauförderung freigeschaltet wurden. Dieser Nachweis erfolgt durch die Bekanntgabe der ZEUS-Kärnten Projektnummer(n).

6. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN:

Bei Sanierungen von Gebäuden mit mindestens 9 Wohnungen oder Wohnheimen mit mindestens 18 Schlafstellen sind für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabevorschriften des VI. Abschnitts der Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und zum Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, mit denen nähere Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Schaffung und Sanierung von Wohnraum festgelegt werden, zu beachten.

7. KOLLAUDIERUNGSBESCHEID / BAUVOLLENDUNGSBESTÄTIGUNG DER GEMEINDE:

Diese Unterlage ist nur im Falle einer Förderung von alternativen Energiequellen bei jüngeren Objekten (unter 20 Jahre) beizubringen.

IX. ANTRÄGE UND AUSKÜNFTE:

Für die Antragstellung ist die vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgegebene Einreichmappe zu verwenden. Diese ist gegen Kostenersatz von € 3,-- in der Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) – Wirtschaft und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 6, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, erhältlich.

Eine telefonische Terminvereinbarung erspart Ihnen bei Vorsprachen Wartezeiten.

Amtsstunden: Mo - Do 7.30 -16.00 Uhr; Fr 7.30 -13.00 Uhr;
Parteienverkehr: Mo - Fr 7.30-12.00, Mo und Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Telefonische Auskünfte unter: 05 0536 – 12491
05 0536 – 12492
05 0536 – 12493
05 0536 – 12494

Telefax: 05 0536 – 12440

Homepage: www.wohnbau.ktn.gv.at
E-mail: abt2.wohnbau@ktn.gv.at